

Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az:
Datum: 07.03.2003

2003/078
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	26.03.2003	

Betreff

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs.2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Planbereich: Westlich und östlich der Beckumer Straße
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss III beschließt eine Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) nach §35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB für das in der zum Beschluss gehörenden Karte (Anlage 1) dargestellte Gebiet aufzustellen und öffentlich auszulegen.

D o b r i n d t, Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Im Bereich Becklem; „Beckumer Straße“, besteht die Absicht, einzelne Lücken in der Bebauung aufzufüllen sowie bauliche Ergänzungen vorzunehmen (siehe Anlage).

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Henrichenburg vom 18.06.1970 stellt nördlich der BAB 2 (Ortsteil Becklem) ca. 27 ha als Wohnbaufläche dar. Mit dem Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (20.07.1998) wurde auf die dargestellte Wohnbaufläche beiderseits der Beckumer Straße verzichtet.

Die städtebauliche Begründung lautete, dass eine Umsetzung der planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich und östlich der Beckumer Straße, nördlich der vorhandenen Bebauung Heidestraße, mit einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sei.

Da der Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel diesen Bereich heute als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, diese Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich liegen, wurden in der Vergangenheit sowohl Anbau- und Neubauwünsche abgelehnt.

Daraufhin wurde von den Grundstückseigentümern o.g. Antrag zur Schaffung von Baurecht gestellt.

Im Vorfeld wurde mit der Bezirksregierung Münster und der Oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreis Recklinghausen eine Ortsbesichtigung durchgeführt, wobei beide die Aufstellung einer Außenbereichssatzung, in dem dargestellten Geltungsbereich (Anlage 1), befürworten.

Der vorgenannte Bereich ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Vielmehr ist dort bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Die nur zu Wohnzwecken dienenden künftigen Vorhaben innerhalb des Satzungsgebietes schließen Lücken zwischen bereits bestehenden Wohnhäusern bzw. dienen zur Ergänzung der vorhandenen Bebauung. Die Gefahr der Verfestigung der Splittersiedlung besteht durch die Aufstellung der Satzung nicht.

Bei der Aufstellung der Satzung ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB anzuwenden.

Eine über den Satzungsbereich hinausgehende bauliche Entwicklung würde eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern und die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraussetzen.



Geltungsbereich

**Übersichtsskizze zur
Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten
Außenbereich (Außenbereichssatzung)**

**Planbereich: »Westlich und östlich der Beckumer
Straße«**

**Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss und
zum Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

